

06 | Investitionssofortprogramm und Steueränderungsgesetz 2025

Ausgabe 03 | Oktober 2025



Die steuerlichen Maßnahmen des Investitionssofortprogramms und des Steueränderungsgesetzes 2025 zielen darauf ab, den Wirtschaftsstandort Deutschland durch gezielte Förderung von Investitionen zu stärken. Änderungen, die ab 2025 und 2026 in Kraft treten, sind besonders für Kommunen und kommunale Unternehmen von Bedeutung.

Investitionssofortprogramm und Ausblick auf das Steueränderungsgesetz 2025

Am 26. Juni 2025 hat der Bundestag das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ verabschiedet. Dieses Gesetz zielt darauf ab, den Wirtschaftsstandort Deutschland durch eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen zu stärken und Investitionen zu fördern.

Investitionssofortprogramm

Das Gesetz umfasst mehrere wesentliche Maßnahmen:

- **Investitions-Booster: Degressive Abschreibung**
 - Der Investitions-Booster sieht die zeitlich befristete Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor. Diese Regelung gilt für Anschaffungen, die zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 1. Januar 2028 getätigt werden. Die degressive AfA ermöglicht es Unternehmen, bis zu 30 Prozent der Anschaffungskosten im ersten Jahr abzuschreiben, höchstens jedoch das Dreifache der linearen Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG).
- **Senkung des Körperschaftsteuersatzes**

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent, beginnend ab 2028 (§ 23 Abs. 1 KStG). Diese Absenkung erfolgt in fünf Schritten, wobei der Satz jährlich um einen Prozentpunkt reduziert wird.



- VZ 2028 = 14 Prozent
- VZ 2029 = 13 Prozent
- VZ 2030 = 12 Prozent
- VZ 2031 = 11 Prozent
- ab VZ 2032 = 10 Prozent

- **Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen**

Im Rahmen der Förderung von nachhaltigen Technologien führt das Gesetz eine degressive Abschreibung für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ein, die betrieblich genutzt werden (§ 7 Abs. 2a EStG). Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft werden. Die Abschreibung erfolgt in folgenden Stufen:

- Im Jahr der Anschaffung: 75 Prozent
- Im ersten darauf folgenden Jahr: 10 Prozent
- Im zweiten und dritten darauf folgenden Jahr: jeweils 5 Prozent
- Im vierten darauf folgenden Jahr: 3 Prozent
- Im fünften darauf folgenden Jahr: 2 Prozent

Zusätzlich wird die Obergrenze des Bruttolistenpreises für reine Elektrofahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden und als Dienstwagen genutzt werden, von derzeit 70.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht. Diese Obergrenze ist relevant für die pauschale 1-Prozent-Besteuerung des Vorteils für die Privatnutzung eines Dienstwagens. Bei begünstigten Elektrofahrzeugen wird dabei nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt (sogenannte Viertel-Regelung).

- **Ausweitung der Forschungszulage:**

Die förderfähigen Aufwendungen werden erweitert und der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für Eigenleistungen wird auf 100 Euro angehoben. Zudem wird die maximale Bemessungsgrundlage der Forschungszulage auf zwölf Millionen Euro erhöht.



Ausblick auf das Steueränderungsgesetz 2025

Der am 10. September 2025 veröffentlichte Regierungsentwurf zum Steueränderungsgesetz 2025 sieht steuerliche Entlastungen und Vereinfachungen für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie gemeinnützige Organisationen vor.

Zentrale Maßnahmen sind die dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf 7 Prozent ab 2026, die wirtschaftliche Unterstützung der Branche und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Zudem soll die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent erhöht werden, was insbesondere Fernpendler entlastet. Die Mobilitätsprämie für Geringverdiener soll entfristet werden.

Im Gemeinnützigkeitsrecht sollen außerdem zahlreiche Erleichterungen umgesetzt werden: Die Übungsleiterpauschale soll auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro steigen. Die Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe soll auf 50.000 Euro angehoben werden und die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll bis zu Einnahmen von 100.000 Euro entfallen. E-Sport und der Betrieb von Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch soll als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden.

Weitere Maßnahmen betreffen die Anpassung an die neue De-minimis-Verordnung bei Sonderabschreibungen und der Forschungszulage, die

Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und die Einführung zentraler Zollabwicklung.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorgenannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen erfahren. Der Regierungsentwurf wurde dem Bundesrat zugeleitet. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Dezember 2025 geplant.



Thomas Schmidt

Director, Public Sector Tax,
KPMG

T +49 89 9282-6435

thomasschmidt@kpmg.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com



Peter Ballwieser

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



[Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.